

HELFEN SIE UNS, IHR GELD ZU SPAREN!

Folgende Tatbestände können u.a. geahndet werden:

- Fehlende Gehwegreinigung
- Illegal Sperrmüll rausstellen
- Papiertaschentuch wegwerfen
- Verpackungsmüll wegwerfen
- Essenreste, z.B. Bananenschale wegwerfen
- Zigarettenkippe/-Schachtel wegwerfen
- Hundekot nicht beseitigen

Verstöße  Geldbußen

Bei Verstößen können durch die
Bußgeldstelle des
Bürger- und Ordnungsamtes
Geldbußen verhängt werden von bis zu

2.500 €!

Kontaktdaten / Impressum

Entsorgungsbetriebe Bremerhaven
Anstalt öffentlichen Rechts
Verwaltungsgebäude
Grashoffstraße 6
27570 Bremerhaven

Ansprechpartner

Bürger- und Ordnungsamt
Leitstelle Ordnungsdienst
0471/ 590-3760

Entsorgungsbetriebe Bremerhaven
Leitstelle Saubere Stadt
0471/ 9800-333

Amt für Straßen- und Brückenbau
Straßenunterhaltung und Bauhof
0471 / 590-3290

Gartenbauamt
Öffentliche Grünflächen,

Kinderspielplätze und Straßenbäume
0471/ 590-2146

Ideen- u. Beschwerdestelle
0471/ 590-3030

Lizenz:



Die Texte dieser Publikation stehen grundsätzlich unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitung 3.0 (CC BY-NC-ND 3.0)“.

Bildrechte: Entsorgungsbetriebe Bremerhaven



BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!



**HELFEN SIE UNS, UNSERE STADT
SAUBER UND DAMIT LEBENS-
UND LEBENSWERT ZU HALTEN!
GEMEINSAM ZU EINER SAUBEREN
STADT!**



**Entsorgungs
Betriebe
Bremerhaven**

DENKEN SIE AN IHRE ANLIEGERPFLICHTEN!

HIER SIND DIE ANLIEGER VERANTWORTLICH:

Eigentümer sind für die Reinigung der an das Grundstück grenzenden Gehwege verantwortlich.

Zur Reinigung gehören:

- das Beseitigen von Abfällen
- das Beseitigen von Laub und Früchten
- das Entfernen übermäßigen Bewuchses
- auf dem Gehweg
- das Räumen von Schnee
- das Abstumpfen von Eis- und Schneeglätte
- auf Gehwegen

Auch Wildwuchs ist im Bereich bis zu 5 Meter ab Grundstücksgrenze Anliegerverpflichtung.



Übermäßiger Wildwuchs



Sie, als Eigentümer, können die Reinigungspflicht auf Reinigungsfirmen, Hausmeister oder Mieter übertragen, bleiben aber grundsätzlich verantwortlich.

BITTE BEACHTEN SIE!

Bei Unfällen, die aufgrund einer mangelnden Reinigung geschehen, können Schadensersatzforderungen entstehen.

Umfang der Reinigungspflicht:

- Die Anlieger sind verpflichtet, diese Flächen zu säubern, unabhängig davon, ob Nachbarn, Passanten, Tiere oder die Natur Verschmutzungen verursachen.
- Loser Unrat muss entfernt werden. Dazu zählen insbesondere: Zigarettenkippen, loser Kleinmüll wie To-Go-Verpackungen, Glasscherben, Tierkot usw.
- Das Kehrgut ist aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

BREMISCHES LANDESSTRASSENGESETZ (BremLStrG):

FRAGEN UND ANTWORTEN:

Wer ist Anlieger?

§ 4 Anlieger¹ im Sinne dieses Gesetzes sind die Eigentümer der Grundstücke, die an die Straßen angrenzen. Ist an einem derartigen Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nießbrauch bestellt, so ist der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher ebenfalls Anlieger.

Was muss ich reinigen?

Gegenstand der Reinigungspflicht sind laut §41 die von der Fahrbahn abgesetzten Gehwege, jedoch mit Ausnahme der für das Aufstellen von Kraftfahrzeugen bestimmten Teile. Bei Straßen ohne von der Fahrbahn abgesetzten Gehweg ein Randstreifen beiderseits der Straße in einer Breite von 1,5 Meter.

Wer ist verantwortlich?

Sind mehrere Personen für ein Grundstück zur Reinigung verpflichtet, so trifft laut §42 die volle Verpflichtung jede von ihnen. Man kann aber geeignete Person mit der Reinigung beauftragen.

VERWEIS: In dieser Broschüre finden Sie den Verweis 1 § 4 Anlieger auf das Bremische Landesstraßengesetz.

Bei Fragen, rufen Sie uns gerne an!



**HOTLINE
SAUBERE STADT
TEL. 9800-333**